

201
Anzeiger

Inferate n. B. d. B. d. t. g. u. m. G. l. b. l. a. t. k.

Amtsblatt
für die **Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu**
Miesa und Strehla.

N^o 24. Freitag, den 17. Juni 1859.

General-Verordnung

an die Amtshauptmannschaften und Polizei-Obrigkeiten des Regierungs-Bezirkles Leipzig.
Den Schank in Kirchhütten betreffend.

Die Königliche Kreis-Direction findet sich, nachdem sie bei Gelegenheit der stattgehabten Versammlungen der Friedensrichter in Erfahrung zu bringen gehabt, daß der General-Verordnung vom 11. Juni 1851, den Schank in Kirchhütten betreffend, nicht allenthalben genau nachgekommen wird, veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen mit der Bemerkung in Erinnerung zu bringen, daß dieselben nicht allein auf Kirchhütten, sondern auf Obsthütten überhaupt Anwendung zu leiden haben.

1. Den Eigentümern und Pächtern von Obstanlagen mag zwar auf Ansuchen Seiten der betreffenden Ortsobrigkeiten das Verabreichen von Brandwein in Gläsern an diejenigen, welche in den daselbst errichteten Obsthütten oder Verkaufsbuden das gekaufte Obst sofort verzehren, nachgelassen werden dagegen ist

2. jede weitere Ausdehnung eines solchen Schanks, namentlich das Schänken an andere als die unter 1. bezeichneten Personen, das Verabreichen von Bier oder anderen Getränken, das Halten von Regelsbahnen, sowie die Veranstaltung anderer, lediglich für concessionierte oder sonst bleibend berechnete Schankwirtschaften gehörigen Befugnisse in dergleichen Obstanlagen schlechthin nicht zu gestatten;

3. der Brandweinschank, soweit er vorstehend überhaupt nachgelassen wird, ist in den Monaten Juni und Juli längstens bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten längstens bis Abends 8 Uhr gestattet;

4. die errichteten Obsthütten und Verkaufsbuden sind sofort nach Beendigung der Obsternte wieder wegzunehmen.

5. Contraventionen gegen vorstehende Anordnungen sind nach Maßgabe der wegen des unbefugten Schankbetriebs bestehenden Vorschriften und soweit diese nicht Anwendung finden, willkürlich mit Geld- oder Gefängnisstrafe zu ahnden.

An die Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden des Leipziger Regierungs-Bezirkles ergeht hierdurch Verordnung, darüber, daß vorstehenden Bestimmungen gehörige Folge geleistet werde, strenge Obacht zu führen und durch entsprechende Anweisung der Gendarmen und Ortsgerichtspersonen dafür zu sorgen, daß etwaige Contraventionen sofort zur Anzeige gebracht werden.

Leipzig, am 1. Juni 1859.

Königliche Kreis-Direction
von Burgsdorf.

von Selldorf.

Wennnachrichten von Miesa.

Am Trinitatisfeste predigt in der Kirche zu Miesa:
Vormittags 8 Uhr: Herr Pastor M. Richter über Apostelgesch. 2, 38-39.
Vorher ist um 7 Uhr Privatkommunion.
Nachmittags 1 1/2 Uhr ist Missionsstunde und Katechismusexamen.